Merkblatt

Belehrung nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen

§ 42 Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote

- (1) Personen, die
 - 1. an Typhus abdominalis, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Gastroenteritis oder
 - Virushepatitis A oder E erkrankt oder dessen verdächtig sind,
 - an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können,
 - 3. die Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, enterohämorhagoische Escherichia coli oder Choleravibrionen ausscheiden,

dürfen nicht tätig sein oder beschäftigt werden

- a) Beim Herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen der in Absatz 2 genannten Lebensmittel, wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen, oder
- b) In Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung.

Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die mit Bedarfsgegenständen, die für die oben genannten Tätigkeiten verwendet werden, so in Berührung kommen, dass eine Übertragung von Krankheitserregern auf die Lebensmittel im Sinne des Absatzes 2 zu befürchten ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den privaten hauswirtschaftlichen Bereich.

(2) Lebensmittel im Sinne des Absatzes 1 sind

- 1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
- 2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
- 3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
- 4. Eiprodukte
- 5. Säuglings- und Kleinkindernahrung
- 6. Speiseeis- und Speiseeishalberzeugnisse
- 7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
- 8. Feinkost-, Rohkost-, und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshefen.
- 9. Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr.

Die genannten Lebensmittel sind gute Nährböden für Krankheitserreger. Der Verzehr von verunreinigten Lebensmitteln kann zu schweren Infektionen und Vergiftungen führen.

Des	halb Händewaschen mit Seife unter fließendem Wasser vor jedem neuen Arbeitsantritt jedem neuen Arbeitsgang nach jedem Toilettenbesuch unter Verwendung von Einmal-Handtüchern!
Grui	ndsätze zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen Vor Arbeitsbeginn Fingerringe und Armbanduhren ablegen! Nie auf Lebensmittel husten oder niesen! Saubere Wunden an Händen und Armen mit wasserundurchlässigem Pflaster abdecken!

Folgende Symptome weisen auf eine der Erkrankungen hin:

- Durchfall mit mehr als zwei dünnflüssigen Stühlen pro Tag, gegebenenfalls mit Übelkeit, Erbrechen und Fieber
- Hohes Fieber mit schweren Kopf-, Bauch- oder Gelenkschmerzen und Verstopfung (erst nach Tagen folgt schwerer Durchfall) sind Zeichen für Typhus und Paratyphus
- Für Cholera sind milchigweiße Durchfälle mit hohem Flüssigkeitsverlust typisch
- Gelbfärbung der Haut und der Augäpfel, mit Schwäche und Appetitlosigkeit weisen auf eine Hepatitis A oder E hin
- Wunden und offene Hauterkrankungen k\u00f6nnen infiziert sein, wenn sie ger\u00f6tet, schmierig belegt, n\u00e4ssend oder geschwollen sind

Wenn man eines oder mehrere Symptome erkennt:



Informieren Sie unverzüglich Ihren Arbeitgeber

Suchen Sie einen Arzt auf!

Auf keinen Fall ohne ärztliche Rücksprache im Lebensmittelgewerbe arbeiten

Wird eine dieser Erkrankungen festgestellt, zieht dies ein Tätigkeitsverbot mit sich!

Was bedeutet Tätigkeitsverbot?

- Man ist krankgeschrieben und damit **arbeitsunfähig** (=Lohnfortzahlung)
- Man ist nicht krankgeschrieben der Arbeitgeber weist Aufgaben außerhalb des Lebensmittelbereichs zu
- Man ist nicht krankgeschrieben der Arbeitgeber hat keine anderen Aufgaben für Sie – das Versorgungsamt übernimmt die Kosten

Wer entgegen § 42 IfSG eine Person beschäftigt oder eine Tätigkeit ausübt, begeht eine Straftat; (Geldstrafe oder bis zu 2 Jahren Freiheitsstrafe)

§ 43 Abs. 4 "Belehrung"

Der Arbeitgeber hat Personen, die eine der in § 42 Abs.1 Satz 1 oder 2 genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die in § 42 Abs.1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtung nach Absatz 2 zu belehren.

Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Arzt oder an das örtliche Gesundheitsamt.

Weitere Auskünfte erteilt:

Kreis Borken
Fachbereich Tiere und Lebensmittel
Burloer Str. 93, 46325 Borken
© 0 28 61 / 681-3816 oder 3818

_				
ĸ	etri	e	h	

(Name, Anschrift)

- <u>Nachschulung Infektionsschutzgesetz</u>
 Ich erkläre hiermit, dass ich über die Tätigkeitsverbote nach § 42 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und über meine Meldepflicht nach § 43 IfSG belehrt wurde.
 Ich erkläre weiterhin, dass mir keine Tatsachen bekannt sind, die für ein Tätigkeitsverbot sprechen.
- <u>Hygieneschulung</u> nach dem Anhang II Kapitel XII der Verordnung (EG) 852/2004

Name, Vorname des Belehrten	Ort, Datum	Unterschrift des Belehrten	Unterschrift des Belehren- den	Termin für die nächste Beleh- rung

Diese Dokumentation über die letzte Belehrung ist an der Arbeitsstätte verfügbar zu halten und den Mitarbeitern der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.